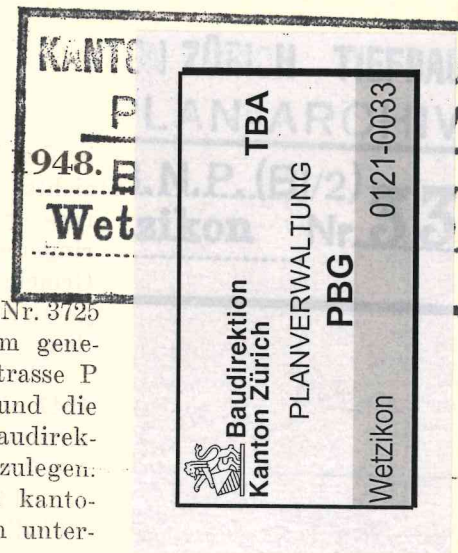


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 19. Februar 1948.



490. **Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Beschluss Nr. 3725 vom 15. Dezember 1945 hat der Regierungsrat dem generellen Projekt für den Ausbau der Hauptverkehrsstrasse P auf der Strecke Oberuster-Wetzikon zugestimmt und die Gemeinden eingeladen, im Einvernehmen mit der Baudirektion die entsprechenden Bau- und Niveaulinien festzulegen. Gestützt darauf sind die vorliegenden Pläne vom kantonalen Tiefbauamt ausgearbeitet und den Gemeinden unterbreitet worden.

1. Der Gemeinderat Uster hat die Bau- und Niveaulinienpläne am 11. Februar 1947 genehmigt. Der Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 18. Februar 1947 veröffentlicht. Dagegen haben die Gebrüder Trümpler in Oberuster Einsprache erhoben. Mit Beschluss vom 15. April 1947 hat der Bezirksrat Uster den Rekurs in dem Sinne gutgeheissen, dass die Bau- und Niveaulinien an dem von der Hauptstrasse getrennt geführten Radfahr- und Gehweg aufgehoben wurden. Der Gemeinderat Uster hat es unterlassen, innert nützlicher Frist gegen diesen Beschluss an den Regierungsrat zu rekurrieren. Dadurch ist der Entscheid des Bezirkrates rechtskräftig geworden. Es ist zu bedauern, dass es hier nicht möglich geworden ist, das Postulat nach Trennung des Geh- und Radweges von der Fahrbahn zu verwirklichen. Da aber dem Begehren der Gebrüder Trümpler nach Schonung ihres für die Fabrikerverweiterung benötigten Landes eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, musste auf die getrennte Führung verzichtet werden.

Die im Sinne des Beschlusses des Bezirkrates abgeänderten Pläne, mit Radfahrstreifen und Gehweg anschliessend an die Fahrbahn, sind vom Gemeinderat Uster am 7. Oktober 1947 genehmigt worden. Der Baulinienabstand beträgt 24 m bei beidseitigen Vorgärten von 5 m und 5,50 m Tiefe. Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 14. Oktober 1947 veröffentlichten Beschluss sind laut Zeugnis des Bezirkrates Uster vom 8. November 1947 keine Einsprachen eingegangen. Die Pläne können genehmigt werden.

2. Der Gemeinderat Seegräben hat am 4. November 1946 die Bau- und Niveaulinienpläne für das auf Gemeindegebiet Seegräben liegende Teilstück genehmigt. Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 15. November 1946 veröffentlichten Beschluss haben die Vereinigten Spinnereien A.-G., Aathal, beim Bezirksrat Hinwil Rekurs eingereicht. Sie verlangten eine Verlegung der Hauptverkehrsstrasse P aus dem engen Aathal auf die seitlichen Höhen mit der Begründung, eine verbreiterte Strasse würde den Betrieb ihrer Fabrik beeinträchtigen. Der Bezirksrat Hinwil hat im Einvernehmen mit der Baudirektion laut Beschluss vom 11. Februar 1947 dieses Begehren abgewiesen, da eine solche Verlegung finanziell nicht tragbar und auch verkehrstechnisch nicht befriedigend wäre. Dagegen hat er einer Reduktion des Baulinienabstandes von 26 m auf 24 m von der Strasse I. Klasse Nr. 3 bis zur Grenze Wetzikon zugestimmt,

KANTON ZÜRICH TIERBÄU
PLAN-ARCHIV
B.N.F. (B.V.)
Wetzikon Nr. 3

in der Meinung, dass hier auf einen zweiten Gehweg verzichtet werden könnte. Dadurch wird im Sinne des Begehrens der Vereinigten Spinnereien der Fabrikvorplatz in geringerem Masse durch den Strassenausbau beansprucht. Der Gemeinderat Seegräben hat diesen Beschluss stillschweigend gutgeheissen. Der Abänderung kann zugestimmt werden.

Laut Zeugnis des Bezirkrates Hinwil vom 11. Februar 1947 sind weitere Rekurse nicht eingegangen. Die Genehmigung kann somit erfolgen.

3. Der Gemeinderat Wetzikon hat mit Beschluss vom 17. Oktober 1946 die Baulinien mit ebenfalls 24 m Abstand und die Niveaulinien der Hauptverkehrsstrasse «P» von der Grenze Seegräben bis zum Dorfplatz Wetzikon genehmigt. Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 25. Oktober 1946 publizierten Beschluss hat die Firma Vereinigte Spinnereien A.-G., Aathal, Einsprache erhoben, diese aber laut Beschluss des Bezirkrates vom 5. Februar 1947 wieder zurückgezogen. Weitere Einsprachen erfolgten laut Zeugnis des Bezirkrates vom 5. Februar 1947 nicht. Die Pläne können genehmigt werden. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1642 vom 25. Juli 1930 festgesetzten Bau- und Niveaulinien sind aufzuheben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 7. Oktober 1947, des Gemeinderates Seegräben vom 4. November 1946, mit Abänderung durch Beschluss des Bezirkrates Hinwil vom 11. Februar 1947, und des Gemeinderates Wetzikon vom 17. Oktober 1946 bezüglich Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hauptverkehrsstrasse P von der Fabrik Trümpler in Oberuster bis zum Dorfplatz in Wetzikon werden gemäss den vorliegenden Plänen genehmigt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1642 vom 25. Juli 1930 für das Gemeindegebiet Wetzikon festgelegten Bau- und Niveaulinien werden aufgehoben.

II. Die Gemeinderäte Uster, Seegräben und Wetzikon werden eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Uster, Seegräben und Wetzikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, die Bezirkräte Uster und Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Februar 1948.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

